

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2010 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von
Abwasser und die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl., Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., Seite. 191),

§ 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl., Seite. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl., Seite 144),

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., Seite 191)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,55 €

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|---------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamm | 63,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamm | 52,50 € |

§ 3

Gebührensätze für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung jährlich 13,50 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rastede, den 15.12.2009

Decker
- Bürgermeister -